



MARKTGEMEINDE PRAMBACHKIRCHEN

AZ: 817/2-17-2019

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Prambachkirchen vom **12.12.2019** mit der eine
AUFBAHRUNGSHALLEN- GEBÜHRENORDNUNG

für die gemeindeeigene Aufbahrungshalle auf dem Grundstück 2179/2, KG. Gallham, erlassen wird.

Auf Grund des § 15 (3) Ziff. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, wird verordnet:

§ 1 GEBÜHRENPFLICHT

Für die Benützung der von der Marktgemeinde Prambachkirchen errichteten gemeindeeigenen Aufbahrungshalle sind folgende Gebühren zu entrichten:

- (1) Für die Benützung der Aufbahrungshalle pro Aufbahrung (Pauschalbetrag).. **83,30 Euro**
- (2) Für die Benützung der Aufbahrungshalle pro Aufbahrung bei Kinderbegräbnissen (bis zum 15. Lebensjahr) **20,80 Euro**

§ 2 GEBÜHRENSCHULDNER

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren sind zur ungeteilten Hand verpflichtet:
 - a) Jene Personen, welche die Benützung der gemeindeeigenen Aufbahrungshalle in Auftrag geben und
 - b) die Bestattungspflichtigen nach § 16 Abs. 2 und 3 des Oö. Leichenbestattungsgesetzes, LGBl.Nr. 6/1961 idF. 36/1974

- (2) Durch die Gebührenpflicht nach Abs. 1 wird ein jeweiliger gesetzlicher oder vertraglicher Ersatzanspruch gegenüber Dritten nicht ausgeschlossen.

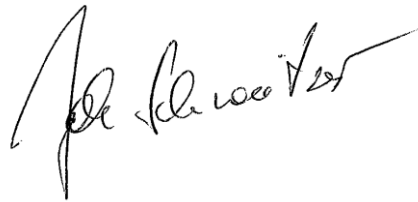
§ 3 FÄLLIGKEIT DER GEBÜHREN

Die Gebührenschuld entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Aufbahrungshalle. Die Gebühren sind sodann innerhalb von 8 Tagen nach Zustellung einer formlosen Zahlungsaufforderung zu entrichten.

§ 4 INKRAFTTRETEN

Die Rechtswirksamkeit dieser Gebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom [16.12.2014](#) außer Kraft.

Der Bürgermeister:



angeschlagen: 12.12.2019

abgenommen: